

Inhalt 3/02

Jahresbericht 2001 des BfS vorgestellt	1
Kriterien zur Zertifizierung von Solarienbetrieben vereinbart	2
Zuständigkeiten beim Mobilfunk	2
Übereinkommen über nukleare Sicherheit – Zweite Überprüfungstagung April 2002	2
Beteiligung der Republik Österreich an Genehmigungsverfahren für Standort-Zwischenlager	3
Genehmigung für Schacht Konrad erteilt	4
Neue Aufgaben für BfS nach Atomgesetz-Änderung	4

Impressum

BfS aktuell erscheint quartalsweise.

Herausgeber

Bundesamt für Strahlenschutz
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel.: **01888/ 333-0**
Fax.: **01888/ 333-1885**
Internet: www.bfs.de

Redaktion

Lutz Ebermann
Tel.: 01888/ 333-1122
Fax: 01888/ 333-1105
eMail: LEbermann@bfs.de

Jahresbericht 2001 des BfS vorgestellt

Der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz, Wolfram König, hat am 4. Juli 2002 bei der Vorstellung des BfS-Jahresberichtes in Berlin an die Handyhersteller appelliert, für strahlungsarme Handys den blauen Umweltengel zu beantragen und zu verwenden. „Die bestmögliche Vorsorge vor potenziellen Gefahren ist unsere oberste Maxime für einen zukunftsorientierten Strahlenschutz“, sagte König.

Der BfS-Jahresbericht enthält auf 68 farbigen Seiten neben aktuellen Zahlen und Fakten zum BfS Beiträge zu ausgewählten BfS-Schwerpunktthemen des Jahres 2001.

Zu den Themen gehören neben dem Schutz vor möglichen Gefahren des Mobilfunks und den schädigenden Wirkungen von UV-Strahlung („Solariencheck“) insbesondere auch die mit dem novellierten Atomgesetz dem BfS übertragenen neuen Aufgaben. Dazu zählt u.a. die Genehmigung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente an den AKW-Standorten, wodurch innerdeutsche Transporte in absehbarer Zeit ganz überflüssig werden. Die öffentlichen Auslegungen und die Erörterungstermine sind bis Ende 2001 für alle beantragten 17 Verfahren beendet worden.

Ein umfangreiches Kapitel befasst sich mit den Auswirkungen der im September 2001 erfolgten Terroranschläge in den USA auf die Bereiche Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheit von Nuklearanlagen.

„Verantwortung für Mensch und Umwelt“ - so lautet das Motto des ebenfalls im Jahr 2001 von den Beschäftigten in einem übergreifenden Diskussionsprozess erarbeiteten Leitbildes des BfS. Es ist dem Jahresbericht als Falblatt beigefügt.

Der Jahresbericht 2001 des BfS ist unter www.bfs.de im Internet abrufbar. In CD-ROM-Version sowie als Broschüre kann er direkt beim BfS, Tel. 01888/333-1130, bestellt werden.

*Lutz Ebermann
Aufgabenplanung/ Controlling*

Kriterien zur Zertifizierung von Solarienbetrieben vereinbart

Im Januar diesen Jahres wurde unter Leitung des Präsidenten ein "Runder Tisch Solarien" (RTS) mit dem Ziel eingerichtet, verbindliche Kriterien für die Zertifizierung der Solarienbetriebe zu formulieren. Diese Kriterien sollen einen Mindeststandard zum Schutz gegen die Gefahren von UV-Strahlung festlegen. Am RTS sind neben dem BfS u.a. folgende Institutionen vertreten: die Strahlenschutzkommission, die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e.V., die Deutsche Krebshilfe e.V., der Bundesfachverband Sonnenlichtsysteme e.V., die Europäische Gesellschaft für klassische Naturheilkunde, der Photomed e.V. und die Deutsche Akademie für Photobiologie und Phototechnologie e.V..

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zum "Schutz des Menschen vor den Gefahren der UV-Strahlung in Solarien" wurde in den letzten fünf Monaten intensiv über die Mindestanforderungen an die Zertifizierung von Solarien diskutiert. Auf der Sitzung des RTS am 10.6.2002 wurde Einigkeit über einen gemeinsamen Kriterienkatalog und das grundsätzliche Verfahren für die Zertifizierung der Solarien erzielt. Einzelheiten sind der Webseite des BfS www.bfs.de zu entnehmen. Die Kriterien für eine Zertifizierung beinhalten definierte Gerätestandards mit limitierter UV-Bestrahlung und entsprechende Prüfverfahren, sowie einheitliche Betriebsabläufe und Anforderungen an die Hygiene. Weiterhin werden die fachliche Qualifikation der im Kundenkontakt stehenden Mitarbeiter und der notwendige Umfang der Kundeninformation und -beratung festgelegt.

Die Modalitäten für die eigentliche Zertifizierung der Solarienbetriebe auf der Basis der jetzt vereinbarten Kriterien werden vom BfS bis zum Herbst des Jahres festgelegt. Mit der Zertifizierung der Solarien werden dann die Voraussetzungen geschaffen, um für die Nutzer von Solarien zukünftig einen verbesserten Schutz vor zu hoher UV-Belastung zu erzielen und das gesundheitliche Risiko der UV-Strahlung zu vermindern.

Wolfgang Weiss

Fachbereich Strahlenhygiene

Wer ist beim Mobilfunk zuständig ?

BfS-Infoblatt erläutert Aufgaben von Behörden

Damit die neue Mobilfunk-Technologie UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) in den nächsten Jahren in Deutschland eingesetzt werden kann, muss das Funknetz von den Mobilfunkbetreibern mit mehreren Zehntausend neuen Mobilfunkanlagen ausgestattet werden. Trotz des Interesses der Bevölkerung an mobiler Kommunikation wächst die Sorge vor den neuen Anlagen, vor allem wenn diese in Wohngebieten errichtet werden sollen.

Das BfS bekommt diese Ängste deutlich zu spüren und wird täglich mit vielen Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zum Mobilfunk und zum Ausbau des Sendernetzes konfrontiert. Auch wenn es keine wissenschaftlichen Beweise für gesundheitliche Gefährdungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSch gibt, nimmt das Bundesamt für Strahlenschutz diese Ängste ernst und informiert die Öffentlichkeit laufend über aktuelle strahlenhygienische Entwicklungen und deren Bewertung. Dazu gehört die Darstellung der fachlichen, aber auch der rechtlichen Bewertungsgrundlagen. Diese umfangreichen Informationen gehören neben einer Intensivierung von Forschung zum Konzept des Bundesamtes für eine effektive Vorsorge im Bereich des Mobilfunks.

Die an das BfS immer wieder gerichteten Fragen spiegeln die Verunsicherung in der Bevölkerung wider. So wird das Bundesamt in Unkenntnis der behördlichen Zuständigkeiten sehr häufig aufgefordert, einzelne Mobilfunkanlagen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen oder aktiv gegen diese einzuschreiten. Das BfS möchte, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen und Wünschen an die richtigen Behörden wenden können und hat deshalb ein Informationsblatt herausgegeben, in dem kurz die Aufgaben der einzelnen mit dem Mobilfunk befassten Behörden dargestellt werden (www.bfs.de). Erläutert wird, welche Aufgaben die unteren Baubehörden, die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die Immissionsschutzbehörden und die Kommunalverwaltungen haben. Das Infoblatt informiert auch über den Stand der Rechtsprechung und verdeutlicht die Erfolgsaussichten von Rechtsschutzmöglichkeiten bei Errichtung und Betrieb von Mobilfunkanlagen. Das Infoblatt weist auch darauf hin, dass sich die rechtliche Diskussion um die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen unabhängig von der Frage der gesundheitlichen Gefahren in das Baurecht verlagert hat. Mit der Publikation erhofft sich das BfS, den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten zu verbessern und der Verunsicherung in der Bevölkerung entgegenzutreten.

Michael Brinkmann

Zentralabteilung

Übereinkommen über nukleare Sicherheit - Zweite Überprüfungstagung April 2002

Zum Übereinkommen über Nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety) fand im vorgesehenen Dreijahresabstand vom 15.–28. April 2002 nunmehr die Zweite Überprüfungstagung statt. Hierzu hatten alle der inzwischen 54 Vertragsstaaten wiederum einen Nationalen Bericht vorgelegt, darunter erstmals die USA. Von den Nuklearstaaten sind weiterhin nur Indien und Kasachstan noch nicht Vertragspartei. Der zweite deutsche Bericht wurde ebenso wie der erste gemeinsam vom BfS, der Gesellschaft

für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH und dem Bundesumweltministerium erstellt und danach ins Englische übersetzt. In allen Phasen lag die Redaktion beim BfS. Der Bericht ist eine Aktualisierung des ersten Berichtes. Eine eigenständig lesbare Neufassung ist ebenfalls veröffentlicht (www.bfs.de).

Bis zum 15. Februar 2002 hatten alle Vertragsparteien Gelegenheit, zu den Berichten schriftlich Kommentare und Fragen einzureichen. Von 18 Vertragsparteien wurden dabei insgesamt 117 Fragen an Deutschland gestellt, die schriftlich zu beantworten waren und inzwischen auch veröffentlicht sind (www.bfs.de). Zur Diskussion der Nationalen Berichte und der Fragen und Antworten waren wieder 6 Ländergruppen gebildet worden, wobei Deutschland, Kanada, China, Chile, Italien, Ungarn, Norwegen und Weißrussland die Gruppe 6 bildeten. In dieser Gruppe wurde der Chairman von Spanien, der Rapporteur von der Slowakei und der Koordinator von Deutschland (BfS) gestellt.

Nach einer eröffnenden Plenumsitzung am 15. April fanden vom 16.-22. April die Sitzungen der Ländergruppen statt. Der deutsche Bericht wurde vom Delegationsleiter MinDir W. Renneberg, BMU, am 17. April vorgestellt. Weitere Präsentationen der deutschen Delegation an diesem Tag behandelten die Antworten auf die eingereichten Fragen, Erläuterungen zu Einzelfragen sowie technische Berichte zu meldepflichtigen Ereignissen in den Kernkraftwerken aus der jüngsten Zeit. Die zusätzlich mündlich gestellten Fragen betrafen hauptsächlich den Kompetenzerhalt und ob eine Demotivation des Kraftwerkspersonals durch den von Deutschland eingeschlagenen Weg des Atomausstiegs entstehen könnte.

Künftige Aktivitäten der deutschen atomrechtlichen Behörden sind neben dem Aufbau eines Sicherheitsmanagements mit Indikatoren der Vergleich und die Fortschreibung des nationalen deutschen kerntechnischen Regelwerkes unter Beachtung internationaler Anforderungen die Erweiterung der Sicherheitsüberprüfungen. Besonderes Augenmerk liegt auf Kompetenzerhalt und Alterung. Zudem kündigte der Delegationsleiter eine Selbstüberprüfung nach den Kriterien des IRRT-Programms der IAEA an. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf der nächsten Überprüfungskonferenz im April 2005 diskutiert.

Das Interesse zur Teilnahme an der Überprüfungsstagung war groß: 400 Teilnehmer statt 150 bei der Ersten Überprüfungsstagung 1999. Allerdings könnte die Überprüfung weiter dadurch gewinnen, dass noch detailliertere und technische Diskussionen geführt werden. Dies ist eine Herausforderung für alle Teilnehmer.

Parallel zu den Ländergruppen- und Plenardiskussionen konnten auch auf deutsche Initiative hin einige Verbesserungen im Verfahren des

Überprüfungsprozesses und für die Gestaltung der Nationalen Berichte erwirkt werden.

Der Abschlussbericht der Überprüfungsstagung fasst die Berichte der Rapporteurs aus den sechs Ländergruppen zusammen, ohne die einzelnen Länder zu erwähnen, und nennt die bei der Dritten Überprüfungsstagung vorrangig zu behandelnden Themen: Sicherheitskultur, Alterung, Kompetenzerhalt und behördliche Effektivität. Der Bericht wurde auf der Webseite der IAEA (www.iaea.org) veröffentlicht.

*Helga Kalinowski / Hartmut Klönk
Fachbereich Kerntechnische Sicherheit*

Beteiligung der Republik Österreich an Genehmigungsverfahren für Standort-Zwischenlager

Die Republik Österreich wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung an den Genehmigungsverfahren für die Standort-Zwischenlager Biblis, Grafenrheinfeld, Gundremmingen, Isar, Neckarwestheim und Philippsburg beteiligt.

Die Republik Österreich geht von einer potenziellen Betroffenheit durch die in Süddeutschland geplanten Zwischenlager aus und hat deshalb eine Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit Österreichs beantragt. Für die norddeutschen Zwischenlagerverfahren sind keine grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen beantragt.

Für die Republik Österreich haben separate öffentliche Auslegungen der Antragsunterlagen und ein gesonderter Anhörungstermin stattgefunden. Gegen die sechs Vorhaben wurden während der Auslegungsfristen in Österreich insgesamt ca. 60.000 Einwendungen erhoben. Gegen das Zwischenlager Isar waren es ca. 26.500 Einwendungen, gegen das Zwischenlager Gundremmingen ca. 22.000 und gegen die Vorhaben in Grafenrheinfeld, Biblis, Neckarwestheim und Philippsburg jeweils ca. 3.000 Einwendungen.

Am 9. April 2002 wurde eine gemeinsame Anhörung für die sechs Verfahren in München durchgeführt. Sie fand in ruhiger und sachlicher Atmosphäre statt und wurde nach etwa 8-stündiger Dauer bereits am ersten Erörterungstag beendet. Zentrale Punkte der Diskussion waren Fragen im Hinblick auf einen bewusst herbeigeführten Flugzeugabsturz, mögliche Freisetzungen aus den Zwischenlagern und die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Republik Österreich.

Zwischen dem BfS und der österreichischen Bundesregierung sowie den Landesregierungen von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg werden kontinuierlich Konsultationen durchgeführt. Das BfS zieht den bewusst herbeigeführten Flugzeugabsturz einer großen Passagiermaschine in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein und lässt Fragestellungen hierzu gegenwärtig durch ver-

schiedene Gutachter und Sachverständige prüfen. Die Begutachtung kann voraussichtlich im Herbst 2002 abgeschlossen werden. Das BfS wird anschließend eine Bewertung vornehmen und die österreichische Seite über die Ergebnisse informieren. Hierbei sind Analysen zu möglichen Freisetzungen und radiologische Auswirkungen von besonderem Interesse.

Bruno Thomauske

Projektgruppe "Genehmigung von dezentralen Zwischenlagern nach § 6 AtG"

Genehmigung für Schacht Konrad erteilt

Mit Schreiben vom 5. Juni wurde dem BfS der Planfeststellungsbeschluss für das geplante Endlager Schacht Konrad durch die Genehmigungsbehörde, das Niedersächsische Umweltministerium, zugestellt. Damit ging ein fast 20 Jahre dauerndes Genehmigungsverfahren zu Ende. Der Antrag wurde von der damals noch zuständigen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) am 31.08.1982 gestellt.

Mit dem über 1000 Seiten umfassenden Beschluss wird u.a. das einlagerbare Abfallgebundevolumen von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung auf ca. 300.000 m³ begrenzt und damit dem nationalen Bedarf angepasst. Aktuelle Prognosen des BfS zum Abfallaufkommen unter Berücksichtigung des Ausstieges aus der Kernenergie hatten zu einer erheblichen Mengenreduzierung gegenüber den ursprünglichen Planungen von ca. 650.000 m³ geführt. Dies wurde durch die genannte Beschränkung berücksichtigt.

Die Veröffentlichung im niedersächsischen Mitteilungsblatt erfolgte am 12. Juni. Die Auslegung dauerte vom 13. bis zum 26. Juni. Die einmonatige Klagefrist begann am 27. Juni und endet am 26. Juli. In dieser Frist eingereichte Klagen haben aufschiebende Wirkung, da das BfS im Juli 2000 den Antrag auf Sofortvollzug zurückgezogen hatte. Bisher sind drei Klagen beim OVG Lüneburg eingegangen.

Aus Sicht des BfS ist mit einem mehrjährigen Gerichtsverfahren zu rechnen. Erst mit einer Bestandskraft bei positivem Ausgang der Gerichtsverfahren wäre die Möglichkeit gegeben, mit der Errichtung des Endlagers zu beginnen.

Waldemar Hänsel

Fachbereich Nukleare Entsorgung und Transport

Neue Aufgaben für BfS nach Atomgesetz-Änderung

Seit dem 27.04.2002 ist die jüngste Novelle des Atomgesetzes in Kraft, die eine Reihe von Veränderungen für das BfS beinhaltet. Bestehende Aufgaben werden auf andere gesetzliche Grundlagen gestellt, neue kommen hinzu. Umfangreiche Auswirkungen hat die soeben eingeführte gesetzliche Pflicht der Betreiber

von Kernkraftwerken, Zwischenlager am Standort oder in der Nähe der Anlagen zu errichten, für deren Genehmigungen das BfS zuständig ist. Das geänderte Atomgesetz schafft hierfür den Rahmen und setzt damit einen wichtigen Punkt aus der am 11. Juni 2001 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen um.

Die AtG-Novelle legt für alle bestehenden Kernkraftwerke sog. „Reststrommengen“ fest. Sobald die aufgeführte oder die sich aufgrund von Übertragungen ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist, erlischt die Berechtigung der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb. Das BfS erfasst die Daten über die produzierten und übertragenen Strommengen.

Die Sicherheit der Kernkraftwerke wird während der Restlaufzeit auch durch eine neue gesetzliche Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) für diese Anlagen gewährleistet. Das BfS arbeitet an der Fortschreibung der Leitfäden für die PSÜ mit.

Transporte von bestrahlten Brennelementen in die zentralen Zwischenlager dürfen künftig vom BfS nur genehmigt werden, wenn eine Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem Zwischenlager am Standort des jeweiligen Kernkraftwerkes nicht möglich ist. Nicht mehr genehmigt werden Transporte von bestrahlten Brennelementen in die Anlagen zur Wiederaufarbeitung im Ausland, die nach dem 1. Juli 2005 stattfinden sollen, weil dieser Entsorgungsweg für radioaktive Abfälle nach der AtG-Novelle dann nicht mehr zulässig ist.

Bei der Staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen durch das BfS werden künftig die Verursacher der radioaktiven Stoffe stärker in die Pflicht genommen. Sie müssen ihrer Entsorgungsverpflichtung durch geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten selbst nachkommen. Diese Pflicht kann das BfS nach den neuen Regelungen mit Anordnungen und Zwangsmittel durchsetzen.

Die Atomgesetz-Novelle erklärt die Teile in den Dauerbetriebsgenehmigung des Endlagers für radioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM), die die Annahme von radioaktiven Abfällen gestatten, für unwirksam. In diesem Punkt zielt das Atomgesetz in die gleiche Richtung wie der vom BfS im Jahr 2001 bereits erklärte Verzicht auf die Einlagerung weiterer radioaktiver Abfälle betrifft.

Ausführliche Informationen über die Auswirkungen der AtG-Novelle auf die Arbeit des BfS erhalten Interessierte im neuen Jahresbericht des BfS für das Jahr 2001, der auf der BfS-Homepage abrufbar ist.

Michael Brinkmann

Zentralabteilung